

N i e d e r s c h r i f t

**über die 26. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates am Mittwoch,
dem 30.01.2008 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstr. 40**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 21.01.2008 am Mittwoch, 30.01.2008 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. die Mitglieder des Rates:

- | | | |
|-----|--------------|----------------------------|
| 1. | Ratsmitglied | Dr. Ralf Bommermann/CDU |
| 2. | " | Susanne Brandenburg/CDU |
| 3. | " | Torsten Brehmer/SPD |
| 4. | " | Alexander Büttner/CDU |
| 5. | " | Walter Corbat/CDU |
| 6. | " | Reinhard Eisen/CDU |
| 7. | " | Peter Hancke/CDU |
| 8. | " | Hans-Heinrich Helikum/CDU |
| 9. | " | Lothar Kaltenborn/CDU |
| 10. | " | Ute-Lucia Krall/CDU |
| 11. | " | Dr. Stephan Lipski/CDU |
| 12. | " | Claudia Schlottmann/CDU |
| 13. | " | Rainer Schlottmann/CDU |
| 14. | " | Norbert Schreier/CDU |
| 15. | " | Jürgen Spelter/CDU |
| 16. | " | Angelika Urban/CDU |
| 17. | " | Heinz-Georg Wingartz/CDU |
| 18. | " | Birgit Alkenings/SPD |
| 19. | " | Hans-Georg Bader/SPD |
| 20. | " | Anabela Barata/SPD |
| 21. | " | Kurt Wellmann/SPD |
| 22. | " | Manfred Böhm/SPD |
| 23. | " | Ludger Born/SPD |
| 24. | " | Christoph Bosbach/SPD |
| 25. | " | Reinhold Daniels/SPD |
| 26. | " | Marie-Liesel Donner/SPD |
| 27. | " | Klaus Dupke/SPD |
| 28. | " | Dagmar Hebestreit/SPD |
| 29. | " | Rolf Mayr/SPD |
| 30. | " | Hans-Werner Schneller/SPD |
| 31. | " | Jürgen Scholz/SPD |
| 32. | " | Hiltrud Stegmaier/SPD |
| 33. | " | Peter Dahm-Korte/BA |
| 34. | " | Ludger Reffgen/BA |
| 35. | " | Franz-Dieter Schnitzler/BA |
| 36. | " | Udo Weinrich/BA |
| 37. | " | Klaus-Dieter Bartel/Grüne |

- 38. „ Ellen Reitz/Grüne
- 39. „ Susanne Vogel/Grüne
- 40. „ Rudolf Joseph/FDP
- 41. „ Friedhelm Burchartz/FDP
- 42. „ Horst Welke/FDP
- 43. „ Werner Horzella/dUH
- 44. „ Marlene Kochmann/dUH

es fehlten:

- 45. „ Reinhard Zenker/CDU
- 46. „ Achim Kleuser/Fraktionslos

II. von der Verwaltung:

- 1. Bürgermeister Scheib
- 2. 1. Beigeordneter Thiele
- 3. Beigeordneter Danscheidt
- 4. Beigeordneter Gatzke
- 5. Stadtoberverwaltungsrat Klausgrete/II/20/22
- 6. Stadtverwaltungsrat Wachsmann/01
- 7. Stadtverwaltungsrat Witek/I/14
- 8. Frau Klemz/Gleichstellungsbeauftragte
- 9. Stadtamtsrat Becker/01, zugleich als Schriftführer
- 10. Stadthauptsekretärin Russo/01

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 01. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Rainer Schlottmann /CDU für das durch Verzicht ausgeschiedene Rm. Roland Weiss/CDU – SV-Nr.: 01/105
- 02. Befangenheitserklärungen
- 03. a) Umbesetzung in Ausschüssen – SV-Nr.: 01/107
 - b) **(zusätzlich)** Appell an Stadtverwaltung, städtische Gesellschaften und Ratsmitglieder: Nokia-Handys abschaffen! – ohne SV

Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- 04. Ausbau der Hoffeldstraße;
hier: Hoffeldstraße – SV-Nr.: 66/107
- 05. Umbau und Erweiterung Feuerwache;
hier: Auswahl des zu realisierenden Entwurfs – SV-Nr.: 26/046
- 06. Umbenennung einer Straße;
hier: ~~1. Straße Giesenheide im Bereich der Zufahrt zu Mc Donald's und Tennisanlage Bungert~~

2. Straße Lodenheide von der Auffahrt zur Brücke über den Nordring
bis zum Wirtschaftsweg (Landwirtschaftshof Heups) – SV-Nr.: 61/181

07. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bahnhofsallee /
Benrather Str. / Eisenbahntrasse / Alte Ellerstraße;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung – SV-Nr.: 61/206

Allgemeines

08. Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2007
SV-Nr.: 20/120
09. Zukunftssicherung der Stadtwerke Hilden GmbH
hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Rechtsberatung- SV-Nr.: 20/124
10. Übernahme von Aufgaben als große, kreisangehörige Gemeinde - SV-Nr.: 01/106

Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

11. Sanierung Axlerhof -vorzeitige Mittelfreigabe - SV-Nr.: 66/126
12. Revitalisierung Bahnhof Hilden;
hier: Außenanlagen und Bahnhofsvorplatz – SV-Nr.: 61/205
13. Haushaltsplan 2008 -vorzeitige Mittelfreigabe im Produktbereich Stadtentwässerung
SV-Nr.: 66/128
14. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes;
hier: vorzeitige Mittelfreigabe – SV-Nr.: 61/204
15. Neue Elternbeiträge aufgrund des KiBiz – SV-Nr.: 51/327
16. „Jeki“: Jedem Kind ein Instrument in Hilden – SV-Nr.: 41/77

Anträge

17. Öffnung der Tiefgarage der Stadthalle Hilden;
hier: Antrag der Fraktion dUH vom 19.09.2007 - SV-Nr.: 26/053
18. –zurückgezogen–
19. Änderung der Hauptsatzung - SV-Nr.: 01/103
20. Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NW
hier: „Tag des offenen Denkmals am 14.09.2008“
Antrag des Museums- und Heimatvereins zum Thema
Bodendenkmal „Ringwallanlage Holterhöfchen“ – SV-Nr.: 60/083
21. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
22. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

23. (Fortsetzung) Befangenheitserklärungen
24. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
25. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

26. Übertragung eines Erbbaurechts im Hildener Osten - SV-Nr.: 23/43

27. Verleihung von Ehrengaben – SV-Nr.: 01/108

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien.

Zur Tagesordnung verwies der Vorsitzende Bürgermeister Scheib auf den Antrag der BA-Fraktion, die Tagesordnung um den Punkt „Appell an Stadtverwaltung, städtische Gesellschaften und Ratsmitglieder: Nokia-Handys abschaffen! „ zu erweitern:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende, als erste Stadt in Deutschland hat Bonn jetzt den Beschluss gefasst, Nokia-Handys abzuschaffen. Ein Beispiel, das Schule machen könnte - weder im Bonner Stadthaus noch bei den Stadtwerken Bonn werden die Mitarbeiter in Zukunft zum Telefon des finnischen Unternehmens greifen (siehe Meldung im Internet:

<http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/22/0,3672,7150934,00.html>)

Kommunen und öffentliche Verwaltungen sind aufgefordert, dem Beispiel der Stadt Bonn zu folgen und zukünftig auf Nokia-Handys zu verzichten.

Nur wenn der Markt für Nokia-Produkte merklich einbricht, besteht noch eine Chance, dass der Konzern gezwungen werden könnte, seine Entscheidung zur Standortverlagerung und damit zur Vernichtung von tausenden Arbeitsplätze zu revidieren. Schließlich geht es auch darum, alle Betriebe zu warnen, die mit ähnlichen Maßnahmen liebäugeln. So könnten die Verantwortlichen in den Ländern, Kommunen und öffentlichen Verwaltungen zeigen, dass sie ihre Solidaritätsbekundungen mit den Beschäftigten und ihren Familien ernst meinen.

Deshalb bitten wir Sie, die Tagesordnung der Ratssitzung am 30.01.2008 aus aktuellem Anlass um den Punkt Appell. an Stadtverwaltung, städtische Gesellschaften und Ratsmitglieder: „Nokia-Handys abschaffen!“ zu erweitern

Obwohl eine Dringlichkeit, die für eine Erweiterung einer Tagesordnung Voraussetzung sei, nicht gesehen wurde, beschlossen die Mitglieder des Rates einstimmig, die Tagesordnung entsprechend zu erweitern. Der Punkt wurde als TOP 3 b) eingefügt.

Weitere Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Vor Beginn der Beratungen gratulierte Bürgermeister Scheib nachfolgenden Mitgliedern des Rates und der Verwaltung nochmals nachträglich zum Geburtstag:

21.12.	Klaus-Dieter Bartel
04.01.	Susanne Brandenburg
15.01.	Reinhard Zenker
17.01.	Anabela Barata
27.01.	Beigeordneter Reinhard Gatzke

Anschließend gratulierte stellvertretender Bürgermeister Norbert Schreier nochmals Herrn Scheib nachträglich zum 61. Geburtstag am 27.01.

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde hatte sich niemand gemeldet

01. Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes Rainer Schlottmann /CDU für das durch Verzicht ausgeschiedene Rm. Roland Weiss/CDU
SV-Nr.: 01/105
-

Der Vorsitzende, Bürgermeister Scheib bat Herrn Rainer Schlottmann zu sich nach vorne und verpflichtet ihn als Ratsmitglied mit folgenden Worten:

“Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.”

Die Verpflichtung wurde per Handschlag besiegelt. Während der Verpflichtung hatten sich alle im Saal Anwesenden von ihren Plätzen erhoben.

02. Befangenheitserklärungen

Folgende Befangenheitserklärungen wurden abgegeben:

Zu TOP 4: Rm. Bartel/Grüne

Zu TOP 5: Rm. Joseph/FDP

Zu TOP 7: Rm. Joseph/FDP

Zu TOP 9: Rm. Schneller/SPD

03 a) Umbesetzung in Ausschüssen – SV-Nr.: 01/107

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss (mit Ergänzungen):

Der Rat der Stadt wählt und beruft

- a) auf Vorschlag des evang. Kinderheim e.V

in den Jugendhilfeausschuss

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied gemäß
§ 4 Abs.2 b) der Satzung für das Jugendamt
der Stadt Hilden für Frau Schüller

Herrn Hans Delcuve

- b) auf Vorschlag des kath. Kirchengemeindeverbandes

in den Schul-, Sport- und Sozialausschuss

als beratendes für Schulangelegenheiten

Herrn Willi Schütz,

Gustav-Mahler-Str. 73, Hilden

c) für das durch Verzicht ausgeschieden Ratsmitglied Roland Weiss
auf Vorschlag der CDU-Fraktion

in den Rechnungsprüfungsausschuss

als ordentliches Mitglied

Herrn Rainer Schlottmann

in den Wahlausschuss

als ordentliches Mitglied

Herrn Rainer Schlottmann

in den Wahlprüfungsausschuss

als ordentliches Mitglied

Herrn Rainer Schlottmann

in den Personalausschuss

als ordentliches Mitglied

Herrn Rainer Schlottmann

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS Hilden-Haan

als 2. stellv. Mitglied für Claudia Schlottmann

Herrn Alexander Büttner

als 4. stellv. Mitglied für Dr. Stephan Lipski

Herrn Rainer Schlottmann

in die Verbandsversammlung des

Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

als stellv. Mitglied für Reinhard Zenker

Herrn Lothar Kaltenborn

in den Aufsichtsrat Stadtwerke Hilden GmbH

als stellv. Mitglied für Hans-Heinrich Helikum

Herrn Reinhard Eisen

in den Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

als stellv. Mitglied für Jürgen Spelter

Herrn Rainer Schlottmann

d) auf Vorschlag der dUH-Fraktion

in den Kulturausschuss

als beratendes Mitglied

Herrn Günter Pohlmann

als 1. stellv. beratendes Mitglied
mer-Langenbach

Frau Helma Nußbau-

als 2. stellv. beratendes Mitglied

Herrn Jan Bergner

in den Paten- und Partnerschaftsausschuss

als 1. stellv. beratendes Mitglied
versberg

Herrn Ernst Kal-

Richrather Str. 91, Hilden
als 2. stellv. beratendes Mitglied
mer-Langenbach

Frau Helma Nußbau-

e) auf Vorschlag der SPD-Fraktion

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS-Hilden-Haan
als ordentliches Mitglied

Herrn Reinhold Daniels
(*anstelle Torsten Brehmer*)
als 1. Stellvertreter für Herrn Daniels
(*anstelle Reinhold Daniels*)
als 5. Stellvertreter für Klaus Dupke
Brehmer
(*anstelle Reinhold Daniels*)

Herrn Torsten Brehmer

Herrn Torsten

f) auf Vorschlag des Kinderschutzbundes

in den Jugendhilfeausschuss
als stimmberechtigtes Mitglied gemäß
§ 4 Abs.2 b) der Satzung für das
Jugendamt der Stadt Hilden
Amthor
(*anstelle von Frau Sabine Kittel*)

Frau Gabriele

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied gemäß
§ 4 Abs.2 b) der Satzung für das
Jugendamt der Stadt Hilden für Frau Amthor

Herrn Werner Kimmel

Uhlandstr. 35 a, Hilden

b) **(zusätzlich)** Appell an Stadtverwaltung, städtische Gesellschaften und Ratsmitglie-
der: Nokia-Handys abschaffen! – ohne SV

Rm. Weinrich betonte nochmals dass seine Fraktion es für sinnvoll halte in diesem Fall ein Zeichen in der Form zu setzen, dass der Rat einen Appell richtet an Stadtverwaltung, städtische Gesellschaften und Ratsmitglieder, ihre Nokia-Handys abzuschaffen.

Die Vertreter der übrigen Fraktionen machten ebenfalls deutlich, dass die Art und Weise wie die Firma mit den Menschen umgehe, nicht in Ordnung sei. Gleichzeitig wurde nochmals klar gestellt, dass der Appell nur auf Neuanschaffungen von Handys gerichtet sei und nicht bestehende Verträge betreffe.

Rm. Bartel/Grüne erinnerte daran, dass die Firmen Siemens und BenQ seinerzeit auch nicht viel besser mit ihren Mitarbeitern umgegangen sei, insofern jetzt nicht auf deren Produkte ausgewichen werden sollte.

Bürgermeister Scheib erklärte, dass er für die Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Diensthandys für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung bereits eine entsprechende Anordnung erteilt habe.

Sodann fasste der Rat mit einer Enthaltung (Rm. Welke/FDP) einstimmig folgenden Appell:

Die Stadtverwaltung, die städtische Gesellschaften und die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden werden aufgefordert, bei Neuanschaffungen von Mobilfunkgeräten auf Nokia Produkte zu verzichten

Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

04. Ausbau der Hoffeldstraße; hier: Hoffeldstraße – SV-Nr.: 66/107

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Bartel/Grüne nicht teil.

Rm. Alkenings/SPD erläuterte nochmals, dass der Beschluss im Stadtentwicklungsausschuss dahingehend erweitert wurde, dass der Ansatz mit einem HV6 Vermerk versehen wird, da mit einer Entscheidung, wie ausgebaut wird, noch abgewartet werden soll, bis die Gutachten vorliegen.

Rm. Reffgen/BA erklärte, dass seine Fraktion sich wegen der ausstehenden Gutachten bei der Abstimmung enthalten werde.

Rm. Horzella/ dUH hielt es dagegen für ein schlechtes Signal an die Bürger, wenn heute ohne Vorliegen der Gutachten bereits entschieden werde. Aus diesem Grunde werde seine Fraktion gegen den Beschlussvorschlag stimmen.

Rm. Helikum/CDU hielt entgegen, dass die Bürger sehr wohl verstanden hätten, dass man mit dem heutigen Beschluss keine Tatsachen schaffe, sondern lediglich Mittel bereitstelle, um überhaupt ausbauen zu können. Es wurde deutlich gesagt, dass der endgültige Beschluss, wie ausgebaut werde, erst gefasst würde, wenn alle Gutachten vorlägen.

1. Beigeordneter Thiele bestätigte diese Darstellung und verwies darauf, dass auch die Anwohner einen Ausbau wünschten, man sich lediglich um die Refinanzierung streite. Ohne den heutigen Beschluss könnten keine Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat 38 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD, FDP und Grüne), 4 Enthaltungen (BA-Fraktion) und 2 Nein-Stimmen (dUH-Fraktion) folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Ausbau der Hoffeldstraße und stimmt den nach § 14 GemHVO vorgelegten Unterlagen und den ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 1.202.000,00 Euro zu.

1. Nach Bereitstellung eines 1. Ansatzes für die Bauvorbereitung im Jahre 2006 = 25.000,00 € und eines 2. Ansatzes im Jahre 2007 = 10.000,00 € soll der Restbetrag = 1.167.000,00 € nach dem Bauzeitenplan unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips folgendermaßen veranschlagt werden:

Ansatz 2008= 500.000,00 € bei VE für 2009 von 667.000,00 €

Ansatz 2009= 667.000,00 €

zusätzlich (optional)

2. Zusätzlich werden die Knotenpunkte mit der Bogenstraße und der Mettmanner Straße aufgepflastert. Die Gesamtkosten erhöhen sich damit um 18.000,00 € und betragen dann 1.220.000,00 €. Der Ansatz 2009 und die VE erhöhen sich auf 685.000,00 €.
3. Zusätzlich werden 5 Baumscheiben im Abschnitt 2 hergestellt. Die Gesamtkosten betragen dann 1.227.000,00 €. Der Ansatz 2009 und die VE erhöhen sich auf 692.000,00 €. Über die Aufnahme der Maßnahme in die Finanzplanung wird im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung 2008 entschieden.
4. Der gesamte Haushaltsansatz wird mit HV6-Vermerk versehen.“

05. Umbau und Erweiterung Feuerwache;
hier: Auswahl des zu realisierenden Entwurfs – SV-Nr.: 26/046

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Joseph/FDP nicht teil.

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von den vorgelegten Entwürfen zum Umbau und zur Erweiterung der Feuerwache und

- a) stimmt der Realisierung des Entwurfes I mit einem voraussichtlichen Kostenrahmen von 3,095 Mio. Euro zu,
- b) ermächtigt die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH mit der Erstellung des in der Sitzungsvorlage beschriebenen Um- und Erweiterungsbaus der städtischen Feuerwehr. Dabei ist der Einsatz regenerativer Energien weitestgehend zu berücksichtigen. Auch muss das neue Objekt dem sog. Niedrigenergiestandard entsprechen. Der Gesamtpreis darf einschließlich Projektsteuerung, Anteil der IGH und Finanzierungskosten maximal 3.095.000 € betragen,
- c) ermächtigt den Bürgermeister, das vorhandene Betriebsgebäude der Feuerwehr im Rahmen eines Überlassungsvertrages an die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH zu übergeben,
- d) ermächtigt den Bürgermeister, zur Sicherung der Darlehenskonditionen für die IGH dieser eine Erklärung zur künftigen, langfristigen Anmietung der Gebäude zu erteilen.“

06. Umbenennung einer Straße;

hier: ~~1. Straße Giesenheide im Bereich der Zufahrt zu McDonald's und
Tennisanlage Bungert~~
2. Straße Lodenheide von der Auffahrt zur Brücke über den Nordring
bis zum Wirtschaftsweg (Landwirtschaftshof Heups) – SV-Nr.: 61/181

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Teilfläche der Straße Lodenheide von der Auffahrt zur Brücke über den Nordring bis zum Wirtschaftsweg (Landwirtschaftshof Heups) soll weiter Lodenheide heißen. Aus der bisherigen Hausnummer 32 wird 30 c. Das Objekt Giesenheide 101 erhält die Bezeichnung Lodenheide 32.“

07. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Bahnhofsallee / Benrather Str. / Eisenbahntrasse / Alte Ellerstraße;

hier: 1. Abhandlung der Anregungen
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung – SV-Nr.: 61/206

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Joseph/FDP nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 37 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen (Fraktionen BA und Grüne) folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der erweiterten Hildener Innenstadt und erstreckt sich von der Einmündung Benrather Str./Bahnhofsallee bis zur Hülsenstraße. Es wird begrenzt im Westen durch die Bahntrasse Düsseldorf-Opladen-Köln, im Norden durch die Hülsenstraße, im Osten durch die „Alte Ellerstraße“ und durch die Südwestgrenzen der Flurstücke 353, 365, 377, 383 und 384 (alle in Flur 51 der Gemarkung Hilden) sowie der Bahnhofsallee und im Süden durch die Benrather Str..

Dem Beschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht vom 21.12.2007 zugrunde sowie das Protokoll der Bürgeranhörung vom 26.04.2007.“

Allgemeines

08. Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 SV-Nr.: 20/120

Bürgermeister Scheib teilte mit, dass er die Landtagsabgeordneten in dieser Angelegenheit angeschrieben habe. Von MdL Clauser habe er bereits die Antwort erhalten, dass am 11.2 eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anberaumt wurde, in der es eine Expertenanhörung geben soll. Auch MdL Giebels hat mitgeteilt, dass ein Antwortschreiben unterwegs sei. Sobald er alle Antwortschreiben vorliegen habe, werde er diese den Fraktionen in Kopie übersenden.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt den Sachstand der Verwaltung zum Thema „Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den anderen Beschwerdeführern vor dem Verfassungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gegen das Gesetz zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2007 Verfassungsbeschwerde einzulegen.“

09. Zukunftssicherung der Stadtwerke Hilden GmbH hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Rechtsberatung – SV-Nr.: 20/124

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Schneller/SPD nicht teil.

Rm. Reffgen/BA beantragte die Vertagung der Beschlussfassung bis der Rat eine Entscheidung gefasst hat, wie es generell in dieser Angelegenheit weitergehen soll.

Nach kurzer Aussprache wurde die Sitzungsvorlage einstimmig auf die Sitzung des Rates am 13.02.2008 vertagt.

10. Übernahme von Aufgaben als große, kreisangehörige Gemeinde - SV-Nr.: 01/106

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt, von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, die Stadt durch Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Großen kreisangehörigen Gemeinde

bestimmen zu lassen und damit dann zusätzliche Aufgaben, die bisher der Kreis wahrgenommen hat zu übernehmen, keinen Gebrauch zu machen.“

Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

11. Sanierung Axlerhof -vorzeitige Mittelfreigabe - SV-Nr.: 66/126

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Mittelfreigabe im Vorgriff auf den Haushalt 2008 für die Sanierung der Straße „Axlerhof“. Im Produkt 120101 –Verkehrsflächen und Brücken- sind hierfür 100.000 Euro eingeplant, welche hiermit freigegeben werden.“

12. Revitalisierung Bahnhof Hilden; hier: Außenanlagen und Bahnhofsvorplatz – SV-Nr.: 61/205

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die vorgestellten Revitalisierungsmaßnahmen für den Bereich Fahrradabstellanlagen, Fahrradboxen und Parkplatz für Pkw mit dem dazugehörigen Abgang zum Bahnhof zustimmend zur Kenntnis und stellt die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 459.000,- Euro im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2008 zur Verfügung.

2. Die Verwaltung wird beauftragt für die Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes eine kostenoptimierte Alternative zu erarbeiten.“

13. Haushaltsplan 2008 -vorzeitige Mittelfreigabe im Produktbereich Stadtentwässerung SV-Nr.: 66/128

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Mittelfreigabe im Vorgriff auf den Haushalt 2008 für den Produktbereich Stadtentwässerung für folgende Kostenarten im angegebenen Umfang:

	Kostenart: 521153 (222.000,- Gesamtansatz)	Unterhaltung der Kanäle anteilig 83.000,- für Kanal-T anteilig 14.000,- für Kanalkataster anteilig 50.000,- für Kanalunterhaltung
Kostenart: 521152 133.000,-	Kanalreinigung	
Kostenart: 521180	Aufwend. f. d. masch. Unterh.	anteilig 10.000,- (30.000,- Gesamtansatz)
Kostenart: 521150	Aufwend. f. d. Unterh. d. Infrastr.verm.	100.000,-
für die		
Kostenart: 521158	Gebietsentwässerungspläne	290.000,-
	(anteilig 2008 – 265.000,- u. 2009 - 25.000,-)	

Kostenart: 539200 Aufwendungen Kanalhausanschl. 70.000,- /pro Jahr
im Vorgriff auf die Haushalte 2008 und 2009.“

14. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes;
hier: vorzeitige Mittelfreigabe – SV-Nr.: 61/204

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses:

Im Vorgriff auf die Haushaltsplanberatung 2008 werden im Produkt 090101 „Stadtplanung“ für die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans notwendige weitere Bearbeitung der Potentialeinschätzung verschiedener Flächen im Stadtgebiet in Bezug auf die Bedeutung für ´planungsrelevante´ Tierarten durch die Biologische Station Urdenbacher Kämpfe e.V. Haushaltsmittel in Höhe von 14.934,50 € bei der Kontenart 529100 „Aufwendungen für Dienstleistungen“ vorab bereitgestellt.“

15. Neue Elternbeiträge aufgrund des KiBiz – SV-Nr.: 51/327

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“ in der als Anlage beigefügten Fassung. Über die konkreten finanziellen Auswirkungen des Kinderbildungsgesetzes wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.12.2008 berichtet werden.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

16. „Jeki“: Jedem Kind ein Instrument in Hilden – SV-Nr.: 41/77

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Nach Vorberatung im Kulturausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi) auf der Basis des vorgestellten Konzeptes durchzuführen. Vor den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2010 wird dem Kulturausschuss ein Erfahrungsbericht zum Stand der Umsetzung vorgestellt, bevor die weiterführende Finanzplanung erfolgt.“

Anträge

17. Öffnung der Tiefgarage der Stadthalle Hilden;
hier: Antrag der Fraktion dUH vom 19.09.2007 - SV-Nr.: 26/053

Rm. Horzella/dUH vertrat die Auffassung, dass entgegen der Darstellungen der Verwaltung keine 71.000 Euro für einen Umbau erforderlich seien. Darüber hinaus müssten auch ohne die beantragte allgemeine Öffnung der Tiefgarage nach der Garagenverordnung Umbauten erfolgen. Er bitte daher darum, die SV zur nochmaligen Beratung an den Fachausschuss zurück zu verweisen.

Beig. Danscheidt entgegnete, dass solange die Tiefgarage nur geöffnet werde, wenn auch die Stadthalle offen sei, keine Umbauten erforderlich seien.

Nach kurzer Aussprache lehnte der Rat den Verweisungsantrag mit 43 Nein-Stimmen gegen 2 Ja-Stimmen (dUH-Fraktion) ab.

Ebenfalls mit 43 Nein-Stimmen gegen 2 Ja-Stimmen (dUH-Fraktion) lehnte der Rat dann folgenden Antrag ab:

„Der Bürgermeister wird beauftragt unter Einbeziehung der zuständigen Verantwortungsbereiche und Gremien zu prüfen, ob die vorhandene Tiefgarage der Stadthalle Hilden an Tagen ohne Veranstaltung für den allgemeinen Publikumsgebrauch geöffnet werden kann.

Besonders zu untersuchen ist, ob mit einem Umbau im Eingangsbereich (Windfang) der Stadthalle ein zweiter Zugang/Fluchtweg zur Tiefgarage geschaffen/geöffnet werden kann.

Alternativ sind auch andere Möglichkeiten zu untersuchen und die jeweiligen Aufwendungen darzustellen.

Das Prüfungsergebnis ist kurzfristig den Fraktionen und erforderlichen Gremien des Rates und seiner Ausschüsse mitzuteilen.“

18. –zurückgezogen–

19. Änderung der Hauptsatzung - SV-Nr.: 01/103

Beig. Danscheidt wies auf zwei noch erforderliche redaktionelle Änderungen im § 14 Abs. 2 (neu) hin.

Nach Auffassung von Rm. Weinrich/BA müsste es in § 5 richtigerweise heißen „... die Zahl der ... zu wählenden Vertreter wird auf 46 festgelegt..“.

Beig. Danscheidt entgegnete, dass unabhängig davon, dass es seinerzeit zu einer verspäteten Veröffentlichung der Verkleinerung des Rates gekommen war, der Ratsbeschluss über diese Verkleinerung auf 44 Mitglieder nach wie vor gültig sei. Insofern sei der § 5 korrekt wiedergegeben.

Rm. Weinrich/BA beantrage daraufhin formal die Zahl der zu wählenden Vertreter auf 46 festzulegen.

Nach kurzer Aussprache lehnte der Rat diesen Antrag mit 12 Ja-Stimmen (Fraktionen BA, Grüne, FDP und dUH) gegen 33 Nein-Stimmen (Fraktionen CDU und SPD) ab.

Anschließend fasste der Rat mit 33 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU und SPD), 3 Enthaltungen (Grüne) und 9 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH) folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt die in der Anlage 2 zur SV abgedruckte Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hilden.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 2** der Niederschrift beigelegt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

20. Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NW
hier: „Tag des offenen Denkmals am 14.09.2008“
Antrag des Museums- und Heimatvereins zum Thema
Bodendenkmal „Ringwallanlage Holterhöfchen“ – SV-Nr.: 60/083

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat bestätigt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 16.01.2008 und des Ausschusses für Schule/ Sport und Soziales vom 24.01.2008.:

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Ausschuss für Schule/Sport und Soziales nehmen die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Antrag zu Punkt 1 wird abgelehnt.

Zu Punkt 2 wird die Verwaltung beauftragt, das Thema grundsätzlich über das Amt für Jugend, Schule und Sport an die Hildener Schulen heranzutragen.“

21. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

a) Fahrplanwechsel Bundesbahn

Bürgermeister Scheib teilte unter Bezugnahme auf den angekündigten Fahrplanwechsel der Bundesbahn mit, dass die Städte Hilden und Solingen gegen die Abkoppelung Solingens an den Intercityverkehr offiziell beim Vorstandsvorsitzenden Mehdorn protestiert hätten. Dem Protest angeschlossen habe sich auch der Industrieverein Hilden, da die Zugverbindung zum Flughafen Frankfurt auch für Hilden ein wichtiger Standortfaktor sei.

b) Bebauungsplan 236

Der Baudezernent, 1. Beig. Thiele, teilte mit, dass das OVG Münster in seiner Verhandlung am 10. Januar den Bebauungsplan 236 für unwirksam erklärte. Das Urteil liege noch nicht schriftlich vor, daher sei eine Auswertung noch nicht möglich. Nach der mündlichen Urteilsbegründung sei die Zielsetzung der Innenstadtverdichtung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Vielmehr hätten zahlreiche handwerkliche Fehler zu dieser Entscheidung geführt. Erst wenn die schriftliche Begründung vorliege könne die Verwaltung Empfehlungen aussprechen, welche Schritte jetzt unternommen werden sollten. Auf entsprechende Äußerungen der Fraktionen erklärte 1. Beig. Thiele, selbstverständlich werde die Verwaltung bemüht sein solche Fehler künftig zu vermeiden. In der Konsequenz könnte dies natürlich dazu führen, dass Bebauungsplanverfahren in der Zukunft nicht mehr so zügig durchgeführt werden.

c) ÜPL Produkt 010604 Kfz-Unterhaltung 2007

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Stadtverwaltungsrat Witek teilte unter Bezugnahme auf die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe bei der Kfz-Unterhaltung in der letzten Sitzung des Rates mit, dass das Rechnungsprüfungsamt wie zugesichert die Vorgänge geprüft habe und der fertige Bericht jetzt dem Ausschuss vorgelegt werde.

22. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Alkenings/SPD - Auswirkungen der Sanierung WestLB auf die Sparkasse HRV

Rm. Alkenings reichte für die SPD-Fraktion folgende Anfrage ein:

Wie der Kämmerer dankenswerterweise in seinem Schreiben vom 25.01.2008 ausführt, bedarf die WestLB zur Sanierung einer Kapitalzuführung von mindesten 2 Milliarden Euro. Die Sparkasse muss gemäß ihrer anteiligen Beteiligung bis zu 12 Millionen Euro in Form eines zinslosen Darlehns beisteuern. Dies hat auch Auswirkungen auf die Gewinnausschüttungen die Stadt Hilden, der Haushaltsansatz für 2008 wird über die Änderungsliste jetzt auf 0 Euro gesetzt. Für die SPD-Fraktion ergeben sich daraus noch die folgenden Fragen:

- 1. Wird sich die Kapitalzuführung auf Preise und Leistungen gegenüber den Kunden auswirken?*
- 2. Wird die Kapitalzuführung negative Auswirkungen auf die Beschäftigten der Sparkasse oder das Hildener Filialnetz haben?*
- 3. Werden die Kapitalzuführungen negative Auswirkungen auf das weitere Engagement der Sparkasse in sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereich haben?*
- 4. Wie hoch sind die Zahlungsverpflichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Kapitalzuführung? Wie viel davon muss die Stadt Hilden im Rahmen der Landschaftsverbandsumlage / Kreisumlage übernehmen?*

b) Rm. Urban/CDU – Internetauftritt

Rm. Urban wies darauf hin, dass die Angaben der Ausschussbesetzungen im Internet sehr mangelhaft seien. Sie bat um Prüfung und Aktualisierung.

c) Rm. Weinrich/BA – „Einrichtung eines Ausschusses für Gebäudemanagement“

Rm. Weinrich reichte für die Bürgeraktion folgenden Antrag ein:

- 1. Der Rat der Stadt beschließt die Bildung eines Ausschusses für Gebäudemanagement, bestehend aus 9 stimmberechtigten und 3 beratenden Mitgliedern.*
- 2. Der „Ausschuss für Gebäudemanagement“*
- 3. begleitet, kontrolliert und steuert die weitere Entwicklung des städtischen Gebäudemanagements;*
- 4. berät und beschließt in Angelegenheiten des Produktgruppe 0113 „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ einschließlich der diesbezüglichen Budgetberatungen;*
- 5. trifft Entscheidungen im Rahmen der Maßnahmen zur Instandsetzung der Schulen einschließlich der notwendigen Entscheidungen für sonstige anstehende Baumaßnahmen an Schulen, soweit es sich nicht im Sinne des § 41 Abs. 3 der GO NW um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;*
- 6. ist darüber hinaus zuständig für sämtliche Angelegenheiten der Gebäudeverwaltung, -vermietung und -unterhaltung, soweit es sich nicht im Sinne des § 41 Abs. 3 der GO NW um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.*

7. Der Bürgermeister wird gebeten, eine Sitzungsvorlage zu fertigen, die auch einen Vorschlag für eine diesbezügliche Erweiterung der Zuständigkeitsordnung enthält.

Begründung:

Das „Amt für Gebäudewirtschaft“ ist zum 01.05.2003 eingerichtet worden. Als „Dienstleister aus einer Hand“ soll es nun der zentrale Ansprechpartner für alle privaten, gewerblichen und verwaltungsinternen Nutzer/innen der städtischen Gebäude werden.

Durch die Bündelung des gebäudeverwaltenden Personals der Stadtverwaltung soll die Wirtschaftlichkeit und die Nutzungsqualität der städtischen Gebäude wesentlich erhöht werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist laut Verwaltung auch die Erhöhung der Transparenz im Bezug auf die Nutzung und die Kosten der städtischen Gebäude.

Die von der Verwaltung mit Unterstützung des Rates eingeleitete Konzentration und Bündelung gebäudewirtschaftlicher Zuständigkeiten findet auf der politischen Ebene leider keine Entsprechung. Vielmehr ist auf Vorschlag der Verwaltung in beschlossen worden, die Zuständigkeit für das Gebäudemanagement auf einzelne Fachausschüsse zu verteilen.

Der Bündelung des gebäudeverwaltenden Personals der Stadtverwaltung Hilden in einem Amt sollte auch auf der Ratsebene durch eine Konzentration der Zuständigkeiten in einem Ausschuss entsprochen werden.

Nach Auffassung der „Bürgeraktion Hilden“ trägt eine am jeweiligen Gebäudenutzer orientierte Regelung zu einer isolierten Sichtweise bei. Dadurch werden Synergieeffekte unterlaufen und Reibungsverluste produziert. Die Transparenz wird erschwert. Bei mehrfach genutzten städtischen Gebäuden müssten mehrere Fachausschüsse eingebunden werden...

- d) Rm. Weinrich/BA - „Transparente Entscheidungsgrundlagen für die Privatisierung öffentlicher Aufgaben schaffen!“
-

Rm. Weinrich reichte für die Bürgeraktion folgenden Antrag ein:

1. Der Rat erklärt seine Bereitschaft, die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben neuen Organisations- bzw. Rechtsformen zu übertragen, wenn damit entweder Haushaltsverbesserungen erzielt oder aber – bei gleichem finanziellen Aufwand wie bisher – bessere Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht werden können.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Vorbereitung einer Entscheidung des Rates über die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben die strategischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, Konsequenzen und möglichen Alternativen zur Ausgliederung dieser Aufgaben zu prüfen und darzustellen. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Beschreibung und Abgrenzung der angestrebten Umwandlung;
 - Leistungsspektrum/Leistungsprogramm und Bestimmung der erforderlichen personellen und sächlichen Mittel;
 - Darstellung möglicher Rechtsformen;
 - Aufbau der geplanten Einrichtung und Beschreibung der wesentlichen Zuständigkeiten der Organe;
 - finanzielle Folgen dieser Umwandlung für die Stadt und für die neu zu bildende Einheit (Kapitalausstattung, Effekte auf Haushalt, alternative Finanzierungsformen, mittelfristige Erfolgs- und Investitionsvorschau, Auswirkungen auf Entgelte für die Bürgerinnen und Bürger, Gründungs- und Prüfungskosten);
 - Prüfung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit anderen Städten;
 - Prüfung einer Beteiligung externer Dritter;

- steuerliche Auswirkungen unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.
3. Der Bürgermeister wird gebeten, dem Rat mitzuteilen, welche dieser Aufgaben die Stadtverwaltung kraft eigener Fachkompetenz lösen kann und wo sie externe Unterstützung benötigt. Die Kosten für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen sind sorgfältig zu schätzen.
 4. Der Rat erwartet von der Stadtverwaltung Aussagen darüber, in welchen Ämtern des Rathauses – als Folge der Ausgliederung städtischer Dienstleistungen bzw. öffentlicher Aufgaben – geringere Personal-, Sach- und Geschäftsausgaben (z. B. Kämmerei, Personalverwaltung, Abwasserentsorgung) erwartet werden.

Begründung:

Für ihre Aufgabenwahrnehmung steht der Stadt eine breite Palette an Rechtsformen zur Verfügung (Eigenbetrieb, AöR, GmbH, AG).

Eine Rechtsformänderung allein bedingt noch keine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung. Ausgliederungen in Form einer AöR sind kein Selbstzweck.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass sich Rat und Verwaltung zu dieser Thematik grundsätzliche Gedanken machen und hierzu ggf. Leitlinien entwickeln und vereinbaren.

Bevor eine Entscheidung über eine Ausgliederung kommunaler Aufgaben getroffen werden kann, sind Umfang und Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung festzulegen.

Grundsätzlich sollte vor jeder Ausgliederungsentscheidung geklärt werden, ob damit nachweisbar entweder bei gleicher Qualität der Aufgabenerledigung ein positiver Haushaltseffekt für die Stadt oder eine höhere Qualität der Aufgabenerledigung erreicht werden kann.

Erst dann, wenn die Ausgliederung städtischer Aufgaben für erforderlich gehalten werden sollte, sollte der Rat aufgrund umfangreicher Analysen eine Entscheidung über die Rechtsform treffen.

Zur sachgerechten Vorbereitung einer solchen Entscheidung sollten die möglichen Rechtsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen bekannt sein. Von der jeweiligen Rechtsform dieser Aufgabenwahrnehmung hängt z. B. die Ausgestaltung der Steuerungs- und Kontrollgremien ab.

II. Nichtöffentliche Sitzung **(...)**

Ende der Sitzung: 18.40 Uhr

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Bürgermeister

Stadtamtsrat

Gesehen:

Stadtverwaltungsrat

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	28.06.2006		01.08.2006
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder			01.08.2008

Der Rat der Stadt Hilden hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung vom 30.10.2007 i.V.m. § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und anderer Betreuungsangebote für Kinder bis zum 6. Lebensjahr erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Tageseinrichtung.

(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder dem Anfangsdatum des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eines Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6. Lebensjahr erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet

der Vertrag am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist nur möglich bei

- Umzug der Personensorgeberechtigten
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch in der Einrichtung nicht mehr zulässt.

(5) Die Kündigung seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung bzw. des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr nicht regelmäßig besucht, die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines lfd. Monats erhoben.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder ein des Betreuungsverhältnisses für Kinder bis zum 6.Lebensjahr besteht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen (siehe § 6 Abs. 5).

(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Beiträge sind nach den gewählten Stundenkontingenten (25/35/45 Stunden) unterteilt.

(2) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Elterngeld wird ab 300,00 € angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Mo-



nats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Bußgeldvorschrift

(1) Wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 1. August 2008

Elternbeitragstabelle

Bruttojahres- einkommen Euro	Kinder über 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro	25 Stunden Euro	35 Stunden Euro	45 Stunden Euro
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	18 €	23 €	37 €	32 €	41 €	67 €
bis 37.500 €	32 €	40 €	64 €	58 €	72 €	115 €
bis 50.000 €	52 €	65 €	104 €	94 €	117 €	187 €

bis 62.500 €	82 €	103 €	165 €	123 €	155 €	248 €
bis 75.000 €	108 €	135 €	216 €	151 €	189 €	302 €
über 75.000 €	136 €	170 €	238 €	190 €	238 €	333 €

Anlage 2

Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Stadtgebiet

Die Stadt Hilden wird begrenzt:

im Norden durch die Stadt Erkrath,
im Osten durch die Städte Haan und Solingen,
im Süden durch die Stadt Langenfeld,
im Westen durch die Stadt Düsseldorf.

§ 2 Stadtrecht

Historische Urkunden belegen, dass Hilden bereits im Jahre 985 bestanden hat. Das Stadtrecht wurde am 18. November 1861 verliehen.

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Das Recht zur Führung eines Wappens ist der Stadt mit Urkunde vom 2. April 1900 verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Das Stadtwappen besteht aus Schild und Krone. Als Krone ist die Stadtmauer abgebildet als Hinweis auf das verliehene Stadtrecht. Darunter folgt ein roter Doppelzinnenbalken zur Erinnerung an die früheren Hoheitsrechte der Grafen von Berg. Der Schild zeigt in der Mitte schräg fließend die Itter auf grünem Grund. Daneben befinden sich ein silbernes Rad (Hinweis auf die Hildener Industrie) und eine silberne Sichel (Symbol für die Hildener Landwirtschaft).
- (3) Beschreibung der Flagge:
Die Stadtflagge zeigt längs geteilt und in gleicher Breite die Farben Grün, Weiß, Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (4) Beschreibung des Siegels:
Das Dienstsiegel enthält das Wappen ohne den Wappenkopf; es trägt die Umschrift "Siegel der Stadt Hilden".

- (5) Die Führung des Siegels ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 4 Aufgaben des Rates

Für die Zuständigkeit des Rates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Vorschriften.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter

Die Zahl der in den Rat der Stadt Hilden zu wählenden Vertreter wird auf 44 festgelegt, wovon 22 Vertreter in Wahlbezirken gewählt werden.

§ 6 Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Rat wählt eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/n bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 7 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Für die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung und die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Art und Weise der Unterrichtung legt der Rat von Fall zu Fall fest.
- (2) Eine Einwohner(innen)versammlung soll stattfinden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner(innen)versammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/er die Einwohner/innen über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Rat bestimmten Ratsmitglieder aller Fraktionen und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teil. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner(innen)versammlung und etwa geäußerte Empfehlungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung müssen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.“
- (3) Es gelten folgende Verfahrensregeln:
Anregungen und Beschwerden, für die der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind, werden mit oder ohne Empfehlung weitergeleitet.
 - a) Der Rat entscheidet über die an ihn verwiesenen Anregungen und Beschwerden abschließend.
 - b) Bei abschließender Zuständigkeit eines Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entscheiden diese selbst. Das Ergebnis wird dem Haupt- und Finanzausschuss mitgeteilt, der die Entscheidung mit einer Empfehlung zur nochmaligen Beratung zurückverweisen kann. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.
- (4) Zwischenentscheidungen, insbesondere Vorbescheide und Zwischeninformationen sind umgehend der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Anregungen oder Beschwerden können ohne weitere Sachberatung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) sie gegenüber bereits geprüften und/oder beschiedenen Anregungen oder Beschwerden keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthalten,
 - c) innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde,
 - d) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
 - e) der Haupt- und Finanzausschuss diese für offensichtlich unbegründet hält.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat von einer Prüfung abzusehen, wenn die Behandlung der Anregungen oder Beschwerden einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung in eigener Sache oder in einer Sache eines/einer anderen Einwohners/Einwohnerin bedeuten würde.
- (7) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzuweisen.

§ 10 Verdienstausfallentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, und zwar im Regelfall nach entsprechendem schriftlichem Nachweis durch Zahlung an den jeweiligen Arbeitgeber.
- (2) Grundsätzlich haben alle Rats- und Ausschussmitglieder mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 7 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Sitzungsstunden bis 15 Minuten Dauer bleiben unberücksichtigt, darüber hinaus wird der volle Stundensatz gewährt.
- (3) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet

bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen schriftlichen Nachweis über die Höhe des Jahreseinkommens (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Finanzamtes o. a.) sowie durch schriftliche Erklärung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit.
- (5) Es wird eine Entschädigung für höchstens 7 Arbeitsstunden täglich zuzüglich Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (6) In keinem Fall darf der Verdienstaufwandsersatz den Betrag von 16 € je Stunde überschreiten.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Unterausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen des Ältestenrates gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse und Fraktionssitzungen, zu denen sie eingeladen sind, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach der vom Innenminister durch Rechtsverordnung festgelegten Höhe.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu zahlen, bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. In keinem Fall dürfen mehr als insgesamt 60 Fraktionssitzungen im Jahr bezahlt werden.
- (4) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 12 Arbeitsmaterial

Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Kosten der Stadt eine Textausgabe der Gemeindeordnung sowie eine Textausgabe oder eine CD-Rom der übrigen ortsrechtlichen Bestimmungen - außer Bebauungsplänen- sowie alle Verträge, Satzungen und sonstige Grundlagen für die Gesellschaften der Stadt, Zweckverbände und kommunalen Arbeitsgemeinschaften.

§ 13 Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich
 - a) bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die eine Wertgrenze von 2.500 € jährlich nicht übersteigen,
 - b) bei Verträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 5.000 € nicht überschreitet und
 - c) bei Verträgen auf Grund feststehender Tarife oder Gebührenordnungen.

§ 14 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die ihr/ihm gesetzlich übertragenen und die in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hilden festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrensweise entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Einstellung, Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung aller Bediensteten im Rahmen des vom Rat festgelegten Stellenplanes sowie über personalrechtliche Maßnahmen im Rahmen tarifrechtlicher Bestimmungen.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Rat wählt drei Beigeordnete, die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem/seinen Geschäftsbereich vertreten.
- (2) Eine Beigeordnete/ein Beigeordneter wird zur/zum allgemeinen Vertretern der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordnete/r“.
- (3) Ist der/die 1. Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die übrigen Beigeordneten nach deren Stellenbewertung, bei gleicher Stellenbewertung nach dem Dienstalter als Beigeordnete/r der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (4) Der Rat bestellt eine Kämmerin/einen Kämmerer.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die sonst von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister beauftragten Beamten/Beamtinnen und Angestellten teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind die zuständigen Beigeordneten verpflichtet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung die Beigeordneten können weitere Beamte/Beamtinnen und Angestellte zur Teilnahme verpflichten. Für den Leiter/die Leiterin und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes gelten die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Verwaltung

Die Vorschrift des § 14 dieser Satzung gilt auch für Verträge der Stadt mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Dezernenten/Dezernentinnen, den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der städtischen Gesellschaften und den Mitgliedern des Sparkassenvorstandes.

§ 18 Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Hilden.
- (2) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hilden soll nachrichtlich in den jeweils für Hilden erscheinenden Lokalteilen folgender Tageszeitungen erfolgen:

Düsseldorfer Nachrichten - WZ -
Neue Rhein-Zeitung - NRZ
Rheinische Post - RP -
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Amtsblattes erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus, Am Rathaus 1. Im Übrigen kann es einzeln oder im Abonnement erworben werden.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die/Der gem. § 5 Abs. 1 GO NW zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte wirkt sowohl innerhalb als auch außerhalb bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung seiner/ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Hierzu hat sie/er das Recht, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die Belange ihres/seines Aufgabenbereiches tangieren, teilzunehmen.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht in ihrem/seinem Aufgabenbereich auf Öffentlichkeitsarbeit, hiervon ausgenommen sind Presseerklärungen und Pressekonferenzen. Für diese gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung sowie die Dienstanweisung für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (3) Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 20 Integrationsbeirat

- (1) Gemäß § 27 GO NW wird zur Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsbeirat gebildet, der aus 13 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen Sitzungsgeld und Verdienstausschlag, jedoch keine Aufwandsentschädigung.

§ 21 Aufgaben des Denkmalschutzes

- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen.
- (2) Zu den Ausschussberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/Bürgerinnen beratend hinzugezogen werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.1999 außer Kraft.